



WGM-STEUERNEWS

JUNI 2020

29. Juni 2020

Inhalt

STEUERRECHT	2
ENTSCHEIDUNGEN	2
1. Rechtsweg im Datenschutzrecht	3
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT	3
2. Corona-Steuerhilfegesetz: Corona-Bonus bis 1 500 Euro steuerfrei	3
3. Bundeskabinett beschließt Zweites Corona-Steuerhilfegesetz	4
4. Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz	5
5. Informationen zur umsatzsteuerlichen Behandlung gewährter Corona-Soforthilfen	6
6. Missbrauch von Fördermitteln: Steuerberater als "Gütesiegel" bei der Beantragung von Überbrückungshilfen	6
AUFSÄTZE	7
7. Rechtsprechungsreport Umsatzsteuer 2019	7
8. Krisenbewältigung durch Familienunternehmen: Stärken, Chancen und Handlungsoptionen	7
9. Steuerliche Behandlung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer: Kritische Analyse unter besonderer Berücksichtigung des vorliegenden Pandemie-Geschehens	8
ARBEITSRECHT	8
1. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage in der bAV	8
2. Kein Ausschluss von Schadensersatzansprüchen durch Rechtskraft eines Urteils	8
3. Mitbestimmung des Betriebsrats bei Ein- und Umgruppierung	9

4. Zur Einstandspflicht des Arbeitgebers in der betrieblichen Altersversorgung.....	9
5. Kündigungsschutz bei Schwangerschaft noch vor Aufnahme der Tätigkeit	9
6. Zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung wegen Umsetzung	10
7. Sonderklausel für Feiertagsvergütung.....	10
8. Zur Einstandspflicht des Arbeitgebers zur bAV	10
9. Zur Errichtung eines Gesamtbetriebsrats nach Tarifvertrag	10
10. Fragerecht im Einstellungsverfahren nach Vorstrafen und Ermittlungsverfahren eingeschränkt.....	11
11. Rechtsmissbrauch zur Erzwingung von Aufhebungsvertragsverhandlungen	11
12. Ermächtigung nach § 185 BGB bei Kündigungen	12
13. Bestimmung von Gesamt- und Teiltätigkeiten bei Ein- und Umgruppierungen	12
14. Auflösung eines Betriebsrats wegen Weigerung zur Zusammenarbeit	12
15. Streitwert bei Klage auf Unterlassung ehrverletzender Äußerungen.....	13
AUFSÄTZE	13
16. Steine im Puzzle rechtssicherer Betriebsratsvergütung	13
17. Schutzpflichten des Arbeitgebers für die Gesundheit der Beschäftigten	14
BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT	14
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT	14
1. Coronavirus – Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen – Forderung nach Anwendungserlass zur geplanten Umsatzsteuerreduzierung	14
2. Aktualisierung der Hinweise zur Offenlegung von Jahresabschlüssen	15
WIRTSCHAFTSRECHT	15
ENTSCHEIDUNGEN.....	15
1. Einstweilige Verfügung gegen die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung nach dem COVID-19-G.....	15
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG.....	15
2. Sammelklagen in der EU künftig möglich.....	15
AUFSÄTZE	16
3. Die virtuelle Hauptversammlung – 40 Praxisfragen zu Grundlagen, Planung, Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung nach dem COVID-19-GesR-G.....	16
4. Ad-hoc-Veröffentlichungspflichten nach Art. 17 MAR im kartellrechtlichen Kontext	17

STEUERRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Rechtsweg im Datenschutzrecht

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die Datenschutz-Grundverordnung ist auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden nicht anwendbar.
2. Für Ansprüche nach dem BDSG ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

BFH, Beschluss vom 7.4.2020 – II B 82/19

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Rechtsweg-im-Datenschutzrecht-41124>

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT

2. Corona-Steuerhilfegesetz: Corona-Bonus bis 1 500 Euro steuerfrei

Die Auszahlung eines sogenannten Corona-Bonus durch Arbeitgeber bis zu einer Höhe von 1 500 Euro soll auf jeden Fall steuerfrei sein. Diese Klarstellung fügte der Finanzausschuss in seiner Sitzung am Mittwoch unter Leitung der Vorsitzenden Katja Hessel (FDP) per Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD mit den Stimmen aller Fraktionen in den von den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (19/19150) ein. Der Gesetzentwurf selbst wurde nach Annahme von drei weiteren Änderungsanträgen der Koalition mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der FDP-Fraktion angenommen. Die AfD-Fraktion lehnte ihn ab, die Linksfraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthielten sich der Stimme. Mit dem Gesetzentwurf soll der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von 19 auf sieben Prozent gesenkt werden. Die Steuersenkung soll vom 1.7. dieses Jahres bis zum 30.6.2021 gültig sein. Die Abgabe von alkoholischen und alkoholfreien Getränken bleibt allerdings von der Steuersenkung ausgenommen.

Das Corona-Steuerhilfegesetz sieht außerdem eine steuerliche Besserstellung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld vor. Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung sollen Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt werden. Daneben enthält der Entwurf weitere Regelungen zum Umsatzsteuer- und zum Umwandlungssteuergesetz. Weitere Anträge, Änderungs- und Entschließungsanträge von Oppositionsfraktionen wurden abgelehnt.

In der Aussprache erklärte die CDU/CSU-Fraktion, man könne sich weitere Dinge zur Unterstützung der Wirtschaft vorstellen und verwies auf das angekündigte Konjunkturprogramm der Regierung. Die von der FDP-Fraktion mit Änderungsanträgen eingebrachten Vorschläge seien durchaus positiv, aber Schnellschüsse machten keinen Sinn. Die FDP-Fraktion hatte unter anderem eine Verbesserung bei der Nutzung von Verlustrückträgen verlangt und eine Verbesserung der steuerlichen Absetzbarkeit häuslicher Arbeitszimmer, da "Arbeitnehmer aus Gründen des Infektionsschutzes ihre Arbeitsplätze meiden und stattdessen von zuhause aus arbeiten".

CDU/CSU-Fraktion und SPD-Fraktion hoben die Klarstellung zur Steuerfreiheit der Corona-Sonderzahlungen durch Arbeitgeber bis zu 1.500 Euro hervor. Diese Änderung des Einkommensteuergesetzes war in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses am Montag von mehreren Sachverständigen empfohlen worden. Unter Hinweis auf die Kritik von Sachverständigen an der Umsatzsteuersenkung für Speisen in Restaurants stellte die SPD-Fraktion die Frage, ob man möglicherweise das falsche Instrument gewählt haben könnte.

Die AfD-Fraktion bezeichnete das Gesetz insgesamt als "etwas dünn" und verwies auf eigene weitergehende Vorschläge wie eine bessere Nutzungsmöglichkeit von Verlustrückträgen und Änderungen bei der sogenannten Zinsschranke. Die FDP-Fraktion hielt es für nachvollziehbar, dass der Gastronomie-Branche über den Weg der Umsatzsteuersenkung geholfen werde. Es seien aber weitere Maßnahmen erforderlich, um die Pandemie-Folgen abzumildern.

Die Fraktion Die Linke erklärte ebenfalls unter Hinweis auf die Äußerungen von Experten in der Anhörung, dass mit anderen Instrumenten möglicherweise besser geholfen werden könne. Erforderlich seien auch Regelungen für das Homeoffice. Nach Ansicht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen handelt es sich bei der Umsatzsteuersenkung um eine Kompensation für nicht getätigte Umsätze. Daher sei auch die Befristung richtig.

3. Bundeskabinett beschließt Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Das Bundeskabinett hat am 12. Juni 2020 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise beschlossen. Damit sollen die vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 beschlossenen steuerlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Gegenüber der Formulierungshilfe (siehe Rundschreiben 14/2020 vom 12. Juni 2020) haben sich insbesondere folgende Änderungen ergeben:

- Regelung des steuerlichen Verlustrücktrags: Aufnahme gesetzlicher Regelungen, nach denen im Vorauszahlungsverfahren und in der Veranlagung für 2019 anstelle des Pauschalansatzes in Höhe von 30 Prozent auch ein höherer rücktragungsfähiger Verlust berücksichtigt wird, wenn der Steuerpflichtige diesen mit detaillierten Unterlagen nachweist, und Ergänzung um eine gesetzliche Regelung, nach der eventuelle Nachzahlungen aus der Veranlagung 2019, die sich aus der Herabsetzung von Vorauszahlungen aufgrund eines rücktragsfähigen Verlustes ergeben können, auf Antrag des Steuerpflichtigen zinslos gestundet werden.
- Regelung zur Einfuhrumsatzsteuer: Aufnahme eines Hinweises in der Begründung des Gesetzentwurfs, nach dem die Bundesregierung anstrebt, zusammen mit der Zollverwaltung eine Anwendung der Neuregelung im Januar 2021 zu erreichen.
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Bei der Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages wird die Möglichkeit geschaffen, auch ohne Antrag des Arbeitnehmers beim Finanzamt einen Freibetrag zu ermitteln.

Die Steuermindereinnahmen werden für den Fiskus auf insgesamt 28,5 Milliarden Euro kalkuliert. Davon entfallen 24,4 Milliarden Euro auf die Senkung der Umsatzsteuer, den Kinderbonus sowie den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und rund 4,1 Milliarden Euro entfallen auf Unternehmen. Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz greift auch Empfehlungen des BGA auf, wenn dies auch nicht vollumfänglich erfolgt. So werden weitere Impulse zur Stärkung der Liquidität in den Unternehmen gesetzt und auch einzelne steuerliche Rahmenbedingungen weiter verbessert. Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer zählt zu den begrüßenswerten Maßnahmen, letztlich bleibt aber eine Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem entsprechenden Vorsteuerabzug erstrebenswert. Auch die Verbesserung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten sowie die Einführung einer befristeten degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Jahren 2020 und 2021 stärken die Liquidität der Unternehmen ebenso wie die vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG und der Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG. Für die Liquidität ist insbesondere auch hervorzuheben, dass der Freibetrag für die Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten bei der Gewerbesteuer auf 200.000 Euro erhöht wurde und der Ermäßigungsfaktor der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2020 von 3,8 auf 4,0 angehoben wird.

Weitere Informationen:

4. Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz

Eine Mehrheit der Sachverständigen hat das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD positiv beurteilt. Hingewiesen wurde aber auf technische Probleme bei der vorgesehenen Senkung der Umsatzsteuer von 19 auf 16 Prozent und des ermäßigten Satzes von sieben auf fünf Prozent. Insgesamt überwogen in einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am Montag unter Leitung der Vorsitzenden Katja Hessel (FDP) die positiven Einschätzungen. Dies geht aus der Zusammenfassung im Newsletter des Deutschen Bundestages vom 23. Juni 2020 hervor.

Mit einem Gesamtimpuls von rund 130 Milliarden Euro sei das Konjunkturpaket in seiner Größenordnung angemessen, lobte das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in seiner Stellungnahme. Das Paket dürfte das Bruttoinlandsprodukt in diesen und im kommenden Jahr um jeweils 1,3 Prozentpunkte stützen. Die zeitweise Mehrwertsteuersenkung sowie andere Maßnahmen wie der Kinderbonus dürften den Rückgang des privaten Konsums um rund ein Drittel reduzieren. Die Mehrwertsteuersenkung wirkt nach Ansicht des DIW schneller und gezielter auf den privaten Verbrauch als Senkungen anderer Steuern und Abgaben oder Erhöhungen von Transfers.

Professor Sebastian Dullien vom Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans-Böckler-Stiftung sieht mehrere Effekte der vorübergehenden Senkung der Mehrwertsteuer. Wenn Unternehmen die Bruttopreise senken würden, führe dies zu einem positiven Einkommenseffekt für die privaten Haushalte. Sollten Unternehmen nicht die Preise senken, würden sie durch die Steigerung der Gewinnmarge entlastet und Unternehmenspleiten sowie Arbeitsplatzverluste würden vermieden. Außerdem könnte die angekündigte Wiedererhöhung der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2021 Konsumenten anregen, im zweiten Halbjahr 2020 mehr zu kaufen, um die folgenden Preiserhöhungen zu umgehen. Dies würde den gewünschten positiven Vorzieheffekt bewirken. Ob auf dem Automarkt ein solcher Vorzieheffekt eintreten werde, ist nach Ansicht von Dullien allerdings ungewiss. In Deutschland würden zwei Drittel der neu zugelassenen Neuwagen gewerblich angemeldet. Es handele sich insbesondere um teurere Modelle. Für selbst umsatzsteuerpflichtige Selbstständige und Unternehmen komme es für Kaufentscheidungen jedoch auf den Nettokaufpreis ohne Umsatzsteuer an. Eine Reaktion auf Umsatzsteueränderungen sei damit von dieser Gruppe nicht zu erwarten. Bei Kleinwagen hingegen sei die Ersparnis durch die niedrigere Umsatzsteuer für deutliche Verhaltensänderungen möglicherweise nicht groß genug.

Aus Sicht der deutschen Wirtschaft werden mit dem Paket insbesondere mit den steuerlichen Maßnahmen wichtige Impulse gesetzt, damit die Unternehmen hierzulande wieder schnell Tritt fassen und die wirtschaftlichen Folgen der Corona Krise überwinden können, hieß es in einer gemeinsamen Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft. Die vorgesehene Anhebung des Verlustrücktrags sei aus Sicht der deutschen Wirtschaft noch zu niedrig. Viele Unternehmen dürften deutlich höhere krisenbedingte Verluste erleiden, so dass eine vollständige Berücksichtigung dieser Verluste beim Verlustrücktrag geboten sei, so die Spitzenverbände der Wirtschaft.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund würdigte zwar die Verlustrücktrags-Möglichkeit, zugleich wies er aber darauf hin, dass Verlustrückträge auch ein beliebtes Instrument zur Steuergestaltung darstellen würden. Daher wurde die Befristung dieser Maßnahme begrüßt. Die degressive Abschreibung sieht der DGB als ein in Krisenzeiten bewährtes, auf der Angebotsseite ansetzendes Instrument, um die private Investitionstätigkeit anzuregen. Auch der Deutsche Steuerberaterverband begrüßte, dass die degressive Abschreibung wieder möglich werde. Wie andere Vertreter der Wirtschaft bedauerte der Steuerberaterverband, dass die Maßnahme auf die Jahre 2020 und 2021 beschränkt werden solle.

In mehreren Stellungnahmen wurden Probleme in der kurzfristigen Senkung des Umsatzsteuersatzes thematisiert. Nach Ansicht des Bundesverbands der deutschen Industrie sehen sich die Unternehmen massiven administrativen Schwierigkeiten ausgesetzt, eine fristgerechte Systemumstellung zu erreichen. Für den kurzen Geltungszeitraum von sechs Monaten werde ein massiver Verwaltungsaufwand

hervorgehoben. Von administrativen Herausforderungen sprach auch der Handelsverband Deutschland, der Erleichterungen bei der Umsetzung der Änderungen forderte.

Nach Ansicht des deutschen Fachverbandes für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik ist die eigentliche Steuerumstellung technisch beherrschbar. Allerdings sei nur ein Teil der aktuell in Deutschland betriebenen Kassensysteme zentral administrierbar beziehungsweise fernwartbar. Zusammen mit der sehr kurzen Vorlaufzeit führe das dazu, dass die Umstellung in vielen Unternehmen nicht pünktlich zum 1. Juli 2020 erfolgen werde. Die Bundessteuerberaterkammer erklärte, sie stehe der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze äußerst kritisch gegenüber, weil die Kosten-Nutzen-Relation vor dem Hintergrund des sehr kurzen Anwendungszeitraums nicht gegeben sei. In der Praxis sei die geplante Senkung der Umsatzsteuersätze kaum administrierbar. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) forderte angesichts der Umstellungsprobleme großzügige Nichtbeanstandungsregelungen, die in das Gesetz aufgenommen werden müssten.

Betont kritisch fiel auch die Stellungnahme der Verbraucherzentrale (Bundesverband) aus. Die Mehrwertsteuersenkung sei gut gemeint, werde aber nur zu einer Teil-Entlastung auf der Nachfrageseite führen. Besser wäre es, die vorgesehenen Mittel in eine noch stärkere Senkung der EEG-Umlage auf den Strompreis zu stecken. Eine deutlich stärkere Senkung der EEG-Umlage, ergänzt mit einem Kinderbonus von 600 statt 300 Euro, wäre daher wirkungsvoller als eine Mehrwertsteuersenkung, argumentierte die Verbraucherzentrale. Eine Sicherstellung, dass der Kinderbonus in Höhe von 300 Euro bei getrennten Eltern in dem Haushalt ankomme, in dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt habe und wo somit der größte Teil an Kosten und Ausgaben für das Kind entstehe, verlangte der Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Für eine Nachjustierung sprach sich auch Brigitte Meyer-Behage, Direktorin des Amtsgerichts Brake (Niedersachsen), aus. Vom Kinderbonus komme im Trennungsfall nur die Hälfte in der Familie an, in der das Kind lebe, da der Bonus auf Unterhaltszahlungen angerechnet werde. Gegenstand der Anhörung war der Entwurf zweiten des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Bundestagsdrucksache 19/20058). Weiterhin waren außerdem zwei Anträge der FDP-Fraktion Gegenstand der Anhörung. Im ersten Antrag (19/20050) fordert sie einen "Neustart für Deutschland". Auf die geplante befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze soll verzichtet werden. Stattdessen müsse der sogenannte Mittelstandsbauch im Einkommensteuertarif vollständig über drei Jahre bis 2023 abgeschafft werden. Neben einer Verschiebung der Tarifeckwerte der Einkommensteuer von heute 56.000 Euro auf 70.000 Euro im nächsten Jahr soll der Solidaritätszuschlag vollständig und rückwirkend zum 1. Januar 2020 abgeschafft werden. Unternehmen sollen nach Vorstellungen der FDP-Fraktion mit einer befristeten einmaligen "Negativen Gewinnsteuer" mit einer deutlichen Erweiterung der steuerlichen Verlustverrechnung entlastet werden. Im zweiten Antrag (19/20051) wird gefordert, dass im Zusammenhang mit der Corona-Krise gezahlte Lohnersatzleistungen nicht dem steuerlichen Progressionsvorbehalt unterliegen sollen. Auch sollen die betroffenen Empfänger von diesen Lohnersatzleistungen von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung befreit werden, fordert die FDP-Fraktion.

5. Informationen zur umsatzsteuerlichen Behandlung gewährter Corona-Soforthilfen

Die im Rahmen des "Corona-Soforthilfe-Programms" der Bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung gewährten Leistungen stellen aus umsatzsteuerlicher Sicht echte nichtsteuerbare Zuschüsse dar und sind weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen anzugeben.

6. Missbrauch von Fördermitteln: Steuerberater als "Gütesiegel" bei der Beantragung von Überbrückungshilfen

Ein Bestandteil des Konjunkturpaketes vom 3.6.2020 ist auch eine neue Überbrückungshilfe für Corona-geschädigte Unternehmen bzw. Selbständige. Betroffene kleinere Unternehmen und Selbständige sollen für den Zeitraum Juni bis Dezember 2020 einen nicht-rückzahlbaren Zuschuss zu den Fixkosten erhalten. Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), begrüßt diese Initiative, mit der die zeitkritische "Mittelstandslücke" geschlossen und ein Anschluss an die auslaufenden Programme der "ersten Stufe" hergestellt werden soll.

Schwab: "Um Missbrauchsfälle auszuschließen, setzt der Gesetzgeber bei der Bewilligung der Soforthilfen auf das Gütesiegel der Steuerberater. Denn die Fördergelder fließen erst, wenn Steuerberater die geltend gemachten Umsatzrückgänge und fixen Betriebskosten in geeigneter Weise geprüft und bestätigt haben. Als Organ der Steuerrechtspflege nehmen wir diese Aufgabe entschlossen an und sichern damit ab, dass Steuergelder wirklich nur da ankommen, wo sie auch hingehören."

Weiter führt Schwab aus: "Missbrauch von Fördergeldern hat so keine Chance mehr. Um sicher zu stellen, dass das Gütesiegel auch von einem zugelassenen Steuerberater erteilt wurde, muss es einen Abgleich mit dem Berufsregister der Steuerberaterkammern geben. Denn nur hier geführte Personen sind über unser Berufsrecht an strikte gesetzliche Auflagen gebunden. Nur sie können diese Bestätigung erteilen." Für BStBK-Präsident Prof. Hartmut Schwab steht fest: "Damit diese wichtige Maßnahme wirklich Wirkung zeigt, sollte hier ein bundeseinheitliches Vorgehen beschlossen werden. Die Zeit der Flickenteppiche ist hoffentlich bald vorbei." Damit die Unternehmen zügig auf die Fördermittel zugreifen können, setzt sich die Bundessteuerberaterkammer aktuell für ein möglichst einfaches, automatisiertes und bundeseinheitliches Verfahren ein.

AUFSÄTZE

7. Rechtsprechungsreport Umsatzsteuer 2019

Der Aufsatz gibt einen Überblick über bedeutsame Entscheidungen des BFH aus dem Jahr 2019 im Bereich Umsatzsteuer. Ein thematischer Schwerpunkt lag im Bereich Financial Services. Der BFH verschärfte hier einerseits – dem EuGH folgend – die Voraussetzungen des umsatzsteuerfreien Outsourcings und brachte andererseits Erleichterung bei Unternehmen, die Kapitallebensversicherungen auf dem Zeitmarkt an- und verkaufen. Daneben befasste sich der BFH in mehreren Entscheidungen mit dem viel diskutierten Thema Margenbesteuerung bei Reiseleistungen. Hervorzuheben ist schließlich das Urteil zur Entstehung der Umsatzsteuer bei Ratenzahlungen, wonach sich Steuerpflichtige nun auf Unionsrecht berufen können.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

8. Krisenbewältigung durch Familienunternehmen: Stärken, Chancen und Handlungsoptionen

Familienunternehmen verfügen über besondere Stärken zur Bewältigung akuter Krisensituationen. Der Beitrag analysiert, worauf es mit Blick auf die unternehmerischen Herausforderungen im Zuge der Corona-Pandemie ankommt, um jene Stärken zu nutzen, und beleuchtet Handlungsoptionen in den Familienunternehmen selbst, aber auch auf Ebene der Unternehmerfamilien.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

9. Steuerliche Behandlung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer: Kritische Analyse unter besonderer Berücksichtigung des vorliegenden Pandemie-Geschehens

Seit Jahren ist die steuerliche Behandlung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ein immer wiederkehrendes Thema in der Fachliteratur. Auch zahlreiche Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt resultieren aus der (Nicht-)Berücksichtigung dieser Aufwendungen. In der Vergangenheit wurden bereits etliche Gerichtsurteile zu unterschiedlichen Fallkonstruktionen aus diesem Bereich gesprochen. Momentan hat das Thema erneut an Aktualität gewonnen. So arbeitet aufgrund der derzeit herrschenden Pandemie eine große Anzahl an Steuerpflichtigen (erstmalig) im Homeoffice und wendet sich ratsuchend mit Fragen zu den entsprechenden steuerlichen Folgen an ihre steuerlichen Berater. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich unter Heranziehung einschlägiger Urteile mit der steuerlichen Behandlung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, nimmt Stellung zu den Möglichkeiten der steuerlichen Abzugsfähigkeit in der aktuellen besonderen Situation, analysiert diese kritisch und formuliert konkrete Handlungsempfehlungen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

ARBEITSRECHT

1. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage in der bAV

AMTLICHER LEITSATZ

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage nach § 16 Abs. 1 BetrAVG hat der sog. institutionelle Zuwendungsempfänger die durch die Förderung erhaltenen Mittel einzubeziehen und darüber hinaus die Vorgaben des Haushaltsrechts des öffentlichen Zuwendungsgebers und damit die im Förderungsbescheid festgesetzte Förderungshöchstgrenze und ggf. das haushaltsrechtliche Besserstellungsverbot zu beachten.

BAG, Urteil vom 18.2.2020 – 3 AZR 492/18

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Beurteilung-der-wirtschaftlichen-Lage-in-der-bAV-41003>

2. Kein Ausschluss von Schadensersatzansprüchen durch Rechtskraft eines Urteils

AMTLICHER LEITSATZ

Die Rechtskraft eines Urteils, mit dem eine Kündigungsschutzklage abgewiesen wird, schließt grundsätzlich Ansprüche gegen den Arbeitgeber auf Ersatz etwaiger infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingetretener Vermögensschäden aus. Allerdings gibt es Fälle, in denen sich die Rechtskraft gegenüber einem Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB nicht durchsetzen kann. Ein solcher Fall ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer dadurch einen Vermögensschaden erlitten hat, dass der Arbeitgeber gegen ihn vorsätzlich und sittenwidrig, insbesondere arglistig durch Irreführung des Gerichts ein rechtskräftiges unrichtiges Urteil erwirkt hat.

BAG, Urteil vom 19.12.2019 – 8 AZR 511/18

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Kein-Ausschluss-von-Schadensersatzanspruechen-durch-Rechtskraft-eines-Urteils-41004>

3. Mitbestimmung des Betriebsrats bei Ein- und Umgruppierung

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Eine nicht offenkundig unvollständige Information des Betriebsrats über eine personelle Einzelmaßnahme kann im Zustimmungseretzungsverfahren nach § 99 Abs. 4 BetrVG vom Arbeitgeber zur Erfüllung seiner ggf. noch nicht vollständig erfüllten Unterrichtungspflicht ergänzt werden. Einer erneuten Zustimmungsverweigerung durch den Betriebsrat bedarf es in einem solchen Fall nicht, wenn der Arbeitgeber von seiner ursprünglichen Maßnahme keinen Abstand genommen und keine eigenständige, neue personelle Einzelmaßnahme eingeleitet hat.

2. Der Begriff der Stationsleitung, wie er in Teil B Abschnitt XI Ziffer 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD/VKA verwendet wird, entspricht dem allgemeinen berufskundlichen Verständnis. Stationsleitungen koordinieren die pflegerischen Aufgaben der Station und üben insoweit Leitungsaufgaben gegenüber den fachlich unterstellten Beschäftigten aus. Darüber hinaus wirken sie bei der Betriebsführung der Station mit. Die Übertragung der organisatorischen Gesamtzuständigkeit mit einer Alleinverantwortung für alle anfallenden Aufgaben ist tariflich nicht erforderlich.

3. Eine "ständige Vertretung" iSd. Teils B Abschnitt XI Ziffer 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD/VKA liegt nur dann vor, wenn die Aufgaben auch bei dienstlicher Anwesenheit des Vertretenen übernommen werden können. Eine bloße Abwesenheits- oder Verhinderungsververtretung erfüllt nach der Vorbemerkung Nr. 10 zur genannten Anlage 1 diese Voraussetzungen nicht.

BAG, Beschluss vom 29.1.2020 – 4 ABR 8/18

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Mitbestimmung-des-Betriebsrats-bei-Ein-und-Umgruppierung-41005>

4. Zur Einstandspflicht des Arbeitgebers in der betrieblichen Altersversorgung

LEITSÄTZE

1. Gewährt der Arbeitgeber Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in einem mittelbaren Durchführungsweg und wird im mittelbaren Durchführungsweg die Leistungsordnung im Rahmen der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit verschlechtert, so löst dies keine Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes aus.

2. Verstößt eine Dienstvereinbarung zunächst nicht gegen den personalvertretungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, kann sich dies durch spätere Entwicklungen ändern.

BAG, Urteil vom 20.8.2019, 3 AZR 251/17

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Zur-Einstandspflicht-des-Arbeitgebers-in-der-betrieblichen-Altersversorgung-41006>

5. Kündigungsschutz bei Schwangerschaft noch vor Aufnahme der Tätigkeit

AMTLICHER LEITSATZ

Das Kündigungsverbot gegenüber einer schwangeren Arbeitnehmerin gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MuSchG gilt auch für eine Kündigung vor der vereinbarten Tätigkeitsaufnahme.

BAG, Urteil vom 27.2.2020 – 2 AZR 498/19

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Kuendigungsschutz-bei-Schwangerschaft-noch-vor-Aufnahme-der-Taetigkeit-41049>

6. Zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung wegen Umsetzung

Hat ein als behinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung von 30 anerkannter Arbeitnehmer die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen beantragt und dies dem Arbeitgeber mitgeteilt, ist der Arbeitgeber nicht nach § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX verpflichtet, die Schwerbehindertenvertretung von der beabsichtigten Umsetzung dieses Arbeitnehmers (vorsorglich) zu unterrichten und sie hierzu anzuhören, wenn über den Gleichstellungsantrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden ist.

BAG, Beschluss vom 22.1.2020 – 7 ABR 18/18

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Zur-Beteiligung-der-Schwerbehindertenvertretung-wegen-Umsetzung-41051>

7. Sonderklausel für Feiertagsvergütung**AMTLICHER LEITSATZ**

Die tarifliche Regelung "Wer am 24. Dezember arbeitet, erhält eine durchschnittliche Tagesvergütung sowie einen Zuschlag von 100 % für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit" unter der Überschrift "Feiertagszuschläge" schließt den Anspruch des Arbeitnehmers auf den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden an Heiligabend nicht aus.

LAG Nürnberg, Urteil vom 18.2.2020 – 7 Sa 202/19

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Sonderklausel-fuer-Feiertagsverguetung-41055>

8. Zur Einstandspflicht des Arbeitgebers zur bAV**AMTLICHER LEITSATZ**

Die Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG besteht erst beim Eintritt eines Versorgungsfalls und kann deshalb keine Pflicht des Arbeitgebers begründen, seine Beiträge zu einer Pensionskasse – über die die Versorgung mittelbar durchgeführt wird – zu erhöhen.

BAG, Urteil vom 12.5.2020 – 3 AZR 157/19

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Zur-Einstandspflicht-des-Arbeitgebers-zur-bAV-41093>

9. Zur Errichtung eines Gesamtbetriebsrats nach Tarifvertrag**ORIENTIERUNGSSÄTZE**

1. Ein rechtlich nicht existenter Gesamtbetriebsrat kann im Beschlussverfahren keine betriebsverfassungsrechtliche Rechtsposition geltend machen; es fehlt ihm an der Antragsbefugnis.

2. Ein Tarifvertrag zur Bildung einer vom Gesetz abweichenden Betriebsratsstruktur iSv. § 3 Abs. 1 BetrVG, nach dem ein unternehmensübergreifender Gesamtbetriebsrat errichtet ist, muss von allen betroffenen Unternehmen geschlossen sein.

BAG, Beschluss vom 25.2.2020 – 1 ABR 40/18

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Zur-Errichtung-eines-Gesamtbetriebsrats-nach-Tarifvertrag-41095>

10. Fragerecht im Einstellungsverfahren nach Vorstrafen und Ermittlungsverfahren eingeschränkt

Der Kläger steht bei der Beklagten seit dem 1.8.2018 in einem Ausbildungsverhältnis zur Fachkraft für Lagerlogistik. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Kläger Zugriff auf verschiedene hochwertige Vermögensgüter der Beklagten.

Im Rahmen seines Einstellungsverfahrens bei der Beklagten füllte der Kläger ein "Personalblatt" aus, in welchem er bei den Angaben zu "Gerichtlichen Verurteilungen/schwebende Verfahren" die Antwortmöglichkeit "Nein" ausgewählt hatte. Tatsächlich war dem Kläger zu diesem Zeitpunkt jedoch bekannt, dass gegen ihn ein Strafverfahren wegen Raubes anhängig war und die Hauptverhandlung eröffnet werden sollte. Im Juli 2019 wandte sich der Kläger sodann an seinen Vorgesetzten und teilte ihm mit, dass er eine Haftstrafe antreten müsse und er eine Erklärung der Beklagten benötige, dass er seine Ausbildung während seines Freigangs fortführen könne.

Die Beklagte erklärte daraufhin mit Schreiben vom 20.11.2019 die Anfechtung des Ausbildungsvertrages des Klägers wegen arglistiger Täuschung.

Mit Urteil vom 20.5.2020 gab das Arbeitsgericht Bonn der Klage statt. Die Beklagte konnte den Ausbildungsvertrag des Klägers nicht wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber im Einstellungsverfahren berechtigt, bei dem Bewerber Informationen zu Vorstrafen einzuholen, wenn und soweit diese für die Art des zu besetzenden Arbeitsplatzes relevant sein können. Bei einer Bewerbung um ein öffentliches Amt darf sich der Arbeitgeber nach anhängigen Straf- und Ermittlungsverfahren erkundigen, wenn ein solches Verfahren Zweifel an der persönlichen Eignung des Bewerbers für die in Aussicht genommene Tätigkeit begründen kann. Ist hingegen die Frage nach gerichtlichen Verurteilungen und schwebenden Verfahren bei einer Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Bewerbers zu weitgehend, ist diese Frage unzulässig und enthebt den Bewerber von der Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Beantwortung.

Die von der Beklagten im Rahmen des Personalblattes gestellte unspezifizierte Frage nach Ermittlungsverfahren jedweder Art ist bei einer Bewerbung um eine Ausbildungsstelle als Fachkraft für Lagerlogistik zu weitgehend und damit unzulässig. Es vermag nicht jede denkbare Straftat Zweifel an der Eignung des Klägers für die Ausbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik zu begründen. Dies gilt auch dann, wenn die Ausbildung durch einen öffentlichen Arbeitgeber erfolgen soll. Damit aber war die Beklagte nicht berechtigt, den Ausbildungsvertrag des Klägers wegen arglistiger Täuschung anzufechten.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

VDAA, PM vom 16.6.2020

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/collection/Fragerecht-im-Einstellungsverfahren-nach-Vorstrafen-und-Ermittlungsverfahren-eingeschraenkt-41096>

11. Rechtsmissbrauch zur Erzwingung von Aufhebungsvertragsverhandlungen

1. Eine Freistellung nach Rückkehr aus der Arbeitsunfähigkeit zur Erzwingung und Durchführung von Verhandlungen über die Aufhebung eines Anstellungsverhältnisses, das ungekündigt und aufgrund langjähriger Betriebszugehörigkeit sowie Sonderkündigungsschutzes nicht ordentlich kündbar ist, kann rechtsmissbräuchlich und nicht schutzwürdig sein.

2. Zum Vorliegen der Voraussetzungen eines – besonderen – Beschäftigungsinteresses

LAG Schleswig-Holstein , Urteil vom 6.2.2020 , 3 SaGa 7 öD/19

Weitere Informationen:

http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/2o3m/page/bsshoprod.psml;jsessionid=C7DDBE0C3F649416A2D2BE582B113E12.jp14?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE200003981%3Ajuris-r02&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1

12. Ermächtigung nach § 185 BGB bei Kündigungen

AMTLICHER LEITSATZ

§ 185 Abs. 1 BGB gilt auch für die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

BAG, Urteil vom 27.2.2020 – 2 AZR 570/19

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ermaechtigung-nach-185-BGB-bei-Kuendigungen-41142>

13. Bestimmung von Gesamt- und Teiltätigkeiten bei Ein- und Umgruppierungen

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Für die Eingruppierung in die Beschäftigungsgruppen des GTV ist nach § 11 MTV die überwiegend ausgeübte Tätigkeit der Arbeitnehmer maßgeblich. Diese kann aus einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit oder aus mehreren Teiltätigkeiten bestehen, die tariflich gesondert zu bewerten sind. Das gilt auch für die Erfüllung von Tätigkeitsbeispielen.

2. Die Erfordernisse des allgemein gefassten Tätigkeitsmerkmals einer tariflichen Vergütungsgruppe ("Oberbegriff") sind regelmäßig als erfüllt anzusehen, wenn die Tätigkeit des Arbeitnehmers einem Tätigkeitsbeispiel der betreffenden Vergütungsgruppe entspricht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie die Gesamt- oder Teiltätigkeit dadurch prägt, dass sie zeitlich überwiegend ausgeübt wird. Eine derartige Prägung kann sich aber auch aus den qualitativen Anforderungen oder der Bedeutung der Aufgabe für die Gesamt- oder Teiltätigkeit ergeben.

3. Ein Arbeitnehmer bearbeitet nur dann Kundenreklamationen iSd. Beschäftigungsgruppe III GTV, wenn er über sachliche Beanstandungen der Ware nach Prüfung von deren Berechtigung inhaltlich entscheidet. Eine Warenrücknahme aus Kulanz innerhalb einer bestimmten Zeitperiode nach dem Kauf fällt nicht unter den Begriff der Reklamation iSd. GTV.

BAG, Beschluss vom 26.2.2020 – 4 ABR 19/19

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Bestimmung-von-Gesamt-und-Teiltaetigkeiten-bei-Ein-und-Umgruppierungen-41147>

14. Auflösung eines Betriebsrats wegen Weigerung zur Zusammenarbeit

Die Arbeitgeberin unterhält einen Betrieb zur Herstellung von Leichtmetallfelgen mit ca. 689 Mitarbeitern. Dort wurde im Jahr 2018 ein 13-köpfiger Betriebsrat gebildet. Das Landesarbeitsgericht

Düsseldorf hat diesen Betriebsrat heute auf Antrag der Arbeitgeberin gemäß § 23 Abs. 1 BetrVG aufgelöst und damit die Entscheidung des Arbeitsgerichts Solingen bestätigt. Grund der Auflösung ist, dass der Betriebsrat grob gegen seine betriebsverfassungsrechtlichen Pflichten verstoßen hat. § 23 Abs. 1 BetrVG verlangt eine objektiv erhebliche Pflichtverletzung, die offensichtlich schwerwiegend ist. Dies ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der betrieblichen Gegebenheiten und des Anlasses der Pflichtverletzung zu beurteilen. Ein grober Verstoß des Betriebsrats ist anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände die weitere Amtsausübung des Betriebsrats untragbar erscheint.

Dies ist der Fall und ergibt sich insbesondere daraus, dass der Betriebsrat sich weigerte mit dem Personalleiter, der von der Arbeitgeberin als zuständiger Ansprechpartner benannt war, zusammenzuarbeiten. Er hat diese Weigerungshaltung förmlich beschlossen und tatsächlich über einen längeren Zeitraum nachhaltig umgesetzt. Kraft ihrer Organisationshoheit obliegt es der Arbeitgeberin, für sie den Ansprechpartner zu bestimmen. Selbst wenn der Personalleiter nicht in allen Punkten konform mit dem Betriebsverfassungsrecht handelte, konnte der Betriebsrat nicht im Wege der Selbsthilfe die Zusammenarbeit mit ihm einstellen. Vielmehr hatte er sich mit den Mitteln des Betriebsverfassungsrechts zur Wehr zu setzen. Durch die Nichtzusammenarbeit mit dem Personalleiter verstieß der Betriebsrat unter Abwägung aller Umstände offenkundig und schwerwiegend gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Der Antrag eines Quorums von Arbeitnehmern auf Auflösung des Betriebsrats war unzulässig, weil es nach der Antragsrücknahme an dem erforderlichen Quorum fehlte. Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig. Dem Betriebsrat steht mangels Zulassung der Rechtsbeschwerde die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht zu. Erst mit Eintritt der Rechtskraft ist der Betriebsrat aufgelöst.

LAG Düsseldorf, Beschluss vom 23.6.2020 – 14 TaBV 75/19

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/nachrichten/Aufloesung-eines-Betriebsrats-wegen-Weigerung-zur-Zusammenarbeit-41149>

15. Streitwert bei Klage auf Unterlassung ehrverletzender Äußerungen

Eine vermögensrechtliche Streitigkeit liegt dann vor, wenn es vorrangiges Ziel einer Klage ist, ehrverletzende Äußerungen zu unterlassen und zu widerrufen und diese in einem Kündigungsschutzprozess nicht verwenden zu dürfen. Der Streitwert einer solchen Unterlassungs- und Widerrufsklage ist auf ein Vierteljahreseinkommen des betroffenen Arbeitnehmers zu beschränken.

LAG Nürnberg, Beschluss vom 3.6.2020 – 2 Ta 57/20

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Streitwert-bei-Klage-auf-Unterlassung-ehrverletzender-Aeusserungen-41150>

AUFSÄTZE

16. Steine im Puzzle rechtssicherer Betriebsratsvergütung

Die rechtmäßige Betriebsratsvergütung kann Arbeitgebern viel Kopfzerbrechen bereiten, denn konkrete gesetzliche Vorgaben sucht man vergebens. Naturgemäß hat sich daher eine Rechtsprechungslinie des BAG herausgebildet. Diese wurde nunmehr mit Entscheidung vom 22.1.2020 – 7 AZR 222/19 erweitert. Der Beitrag ordnet das Urteil in die bestehende Rechtslage ein und arbeitet neue Erkenntnisse zur Vergütung von Betriebsratsmitgliedern heraus.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

17. Schutzpflichten des Arbeitgebers für die Gesundheit der Beschäftigten

Das neuartige Virus SARS-CoV-2, auch bekannt als Coronavirus, hält die Welt seit Monaten in Atem. Infolge von Kontaktbeschränkungen und Versuchen des "Social-Distancing" war der Arbeitsplatz für viele lange einer der wenigen Orte des regelmäßigen direkten Kontaktes mit anderen. Aus Infektionsschutzsicht ein beachtliches Risiko, weshalb das Bestreben, Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz besonders zu schützen, nachvollziehbar ist. Zentrale Figur des betrieblichen Gesundheitsschutzes ist der Arbeitgeber. Er ist in der Position, Schutzmaßnahmen im Betrieb zu organisieren. Das Arbeitsrecht verlangt daher sein Eintreten für den Schutz der Belegschaft. Was aber geschieht, wenn der Arbeitgeber nichts oder zu wenig unternimmt? Muss er mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen? Diesen Fragen soll mit dem vorliegenden Beitrag nachgegangen werden.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT**VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT****1. Coronavirus – Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen – Forderung nach Anwendungserlass zur geplanten Umsatzsteuerreduzierung**

Am 3.6.2020 hat sich der Koalitionsausschuss der Bundesregierung auf ein umfassendes Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verständigt. Familien, Unternehmen und Kommunen sollen damit bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie unterstützt werden. Die Maßnahmen beinhalten u. a. die

- Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020,
- Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats,
- Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) und
- Einführung einer degressiven AfA mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021.

Die WPK schätzt die geplante Reduzierung der Umsatzsteuersätze ab 1. 7.2020 für gerade einmal ein halbes Jahr als herausfordernd ein und fordert die Erarbeitung eines entsprechenden Anwendungserlasses, in dem Zweifelsfragen thematisiert und Übergangsregelungen konkretisiert werden (s. dazu auch die Meldungen auf der WPK-Homepage vom 5. und vom 9.6.2020). Am 12.6.2020 hat die Bundesregierung die Eckpunkte der "Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen" beschlossen. Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums verfügbar.

2. Aktualisierung der Hinweise zur Offenlegung von Jahresabschlüssen

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) passt die anlässlich der Corona-Krise im Rahmen der Zwangsvollstreckung aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren geschaffenen Erleichterungen für Unternehmen an die veränderten Umstände an. Vor dem Hintergrund der beschlossenen Lockerungen der Corona-bedingten Einschränkungen auf Bundes- und Landesebene sowie der Rückkehr weiter Teile der Wirtschaft zu einem angepassten Normalbetrieb nimmt das BfJ die Zwangsvollstreckung aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren stufenweise wieder auf. Das BfJ wird den betroffenen Schuldnern allerdings weiterhin – bei entsprechender Glaubhaftmachung – eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewähren. Weiterführende Informationen sind unter www.bundesjustizamt.de/ehug veröffentlicht.

WIRTSCHAFTSRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Einstweilige Verfügung gegen die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung nach dem COVID-19-G

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die vollständige Untersagung der Durchführung einer Hauptversammlung mittels einstweiliger Verfügung wird dann als möglich angesehen, wenn dem antragstellenden Aktionär die Glaubhaftmachung gelingt, dass die von der Hauptversammlung zu fassenden Beschlüsse insgesamt nichtig wären.
2. Bei einer sehr überschaubaren Zahl von Teilnehmern einer physischen Hauptversammlung ist eine Anfechtbarkeit wegen Ermessens Fehlgebrauch denkbar, wenn der Vorstand unter Berufung auf § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu einer virtuellen Hauptversammlung einberuft.
3. Die Anfechtbarkeit ist in diesem Fall eines Ermessens Fehlgebrauchs nicht durch § 1 Abs. 7 ausgeschlossen.

LG München I, Beschluss vom 26.5.2020 – 5 HK O 6378/20

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Einstweilig-Verfuegun-gege-di-Durchfuehrun-eine-virtuelle-Hauptversamm-lun-nac-de-COVI-1-Geset--Anfechtbarkei-wege-Ermessensfehlgebrauch-41131>

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG

2. Sammelklagen in der EU künftig möglich

Die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments und des Rates erzielten am 22.6.2020 eine Einigung über die ersten EU-weiten Regeln für kollektive Rechtsbehelfe, sog. Sammelklagen. Die neuen Regeln sollen ein harmonisiertes Modell für Sammelklagen in allen Mitgliedstaaten einführen. Das

neue Gesetz zielt auch darauf ab, das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern, indem es die Instrumente zur Unterbindung illegaler Praktiken verbessert und den Verbrauchern den Zugang zur Justiz erleichtert.

Hauptelemente der Vereinbarung sind u. a.:

- Jeder Mitgliedstaat muss mindestens eine qualifizierte Stelle (eine Organisation oder eine öffentliche Einrichtung) benennen, die befugt ist und finanziell unterstützt wird, Unterlassungs- und Rechtsschutzklagen im Namen von Verbrauchergruppen einzuleiten und den Zugang der Verbraucher zum Recht zu gewährleisten.
- Bei den Kriterien für die Benennung qualifizierter Einrichtungen unterscheiden die Regeln zwischen grenzüberschreitenden und inländischen Fällen. Bei den ersteren müssen die Einrichtungen eine Reihe harmonisierter Kriterien erfüllen. Sie müssen eine 12-monatige Tätigkeit zum Schutz der Verbraucherinteressen vor ihrem Antrag auf Ernennung als qualifizierte Einrichtung nachweisen, einen gemeinnützigen Charakter haben und sicherstellen, dass sie unabhängig von Dritten sind, deren wirtschaftliche Interessen dem Verbraucherinteresse entgegenstehen.
- Die Regeln schaffen ein Gleichgewicht zwischen dem Zugang zum Recht und dem Schutz der Unternehmen vor missbräuchlichen Klagen durch die Einführung des Grundsatzes der Zahlungspflicht der unterlegenen Partei („Verlierer-zahlt-Prinzip“) durch das Parlament, das sicherstellt, dass die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens der erfolgreichen Partei trägt.
- Um missbräuchliche Klagen weiter zu vermeiden, sollen Gerichte oder Verwaltungsbehörden entscheiden können, offensichtlich unbegründete Fälle zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht abzuweisen.
- Der Anwendungsbereich der kollektiven Klage würde neben dem allgemeinen Verbraucherrecht auch Verstöße von Händlern in Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Telekommunikation, Umwelt und Gesundheit sowie Rechte von Flug- und Bahnreisenden umfassen.

Das Parlament als Ganzes und der Rat müssen nun der politischen Einigung zustimmen. Die Richtlinie wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten haben dann 24 Monate Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, und weitere sechs Monate, um sie anzuwenden.

AUFSÄTZE

3. Die virtuelle Hauptversammlung – 40 Praxisfragen zu Grundlagen, Planung, Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung nach dem COVID-19-GesR-G

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen auch während der Corona-Krise zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber in beispielloser Geschwindigkeit am 27. März 2020 das sog. COVID-19-GesR-G verabschiedet. Kernstück ist die Möglichkeit, eine rein virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre abzuhalten – ein aktienrechtliches Novum. Entsprechend viele Fragen stellen sich in der Praxis im Rahmen der Planung, Einberufung und Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung sowie für die zu erwartenden gerichtlichen Beschlussanfechtungsverfahren. Der Beitrag gibt Antworten auf 40 häufig gestellte, umstrittene oder bislang noch nicht beleuchtete Praxisfragen.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

4. Ad-hoc-Veröffentlichungspflichten nach Art. 17 MAR im kartellrechtlichen Kontext

Der Beitrag untersucht, in welchen kartellrechtlichen Konstellationen Ad-hoc-Veröffentlichungspflichten bestehen können, und stellt Abwägungshilfen zur Verfügung, die Unternehmen die Einschätzung einer Veröffentlichungspflicht erleichtern sollen. Besondere Beachtung findet dabei das von der BaFin im März 2020 veröffentlichte Modul C des Emittentenleitfadens zu den Regelungen der Marktmissbrauchsverordnung.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.